

Kurhessen im Jahre 1850.

Von

Professor Dr. W. Busch,

Wilhelm Hopf, Kurhessens deutsche Politik im Jahre 1850. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Verfassungskämpfe. Marburg, Elwert, 1912. VI, 295 S. 3 M.

Man befindet sich in etwas eigentümlicher Lage bei der wissenschaftlichen Beurteilung von Büchern, deren Ergebnis man kennt, ehe man die erste Zeile gelesen hat. Somit kann uns nur der Weg interessieren, auf welchem der Verf. das für ihn unbedingt feststehende Ziel zu erreichen sucht, und darüber hinaus das in dem neu zugebrachten Materiale liegende wissenschaftliche Ergebnis. Hierin sind Hopfs Arbeiten ausgiebig, nicht nur durch die von ihm neu erschlossenen Quellen, sondern auch durch das mit großer Umsicht beigebrachte gedruckte Material. Der Hauptwert des vorliegenden Buches ruht in den reichhaltigen Mitteilungen aus dem handschriftlichen Nachlasse des Ministers Hassenpflug und des damaligen vortragenden Rates im Ministerium des Innern, Vilmars. Wir erhalten durch sie eine wirkliche Bereicherung unserer Kenntnis, freilich, um das von vorneherein festzustellen, ganz und gar nicht im Sinne des Verfassers, denn für die auswärtige deutsche Politik des Kurfürsten Friedrich Wilhelm und Hassenpflugs wie für ihren damit sich verbindenden hessischen Verfassungskampf wird die bisherige Auffassung nur gefestigt; daneben stehen recht bedeutsame Ergebnisse für die Haltung Preußens unter Friedrich Wilhelm IV.

Kurhessen war unter seinem Märzministerium am 6. August 1849 dem Dreikönigsbündnis, der dann sogenannten Union, beigetreten und damit an sie vertrags-

mäßig gebunden. Dieser Beitritt stand, wie das Bündnis überhaupt, unter dem Zwang der damaligen militärischen Machtstellung Preußens in Deutschland, und der Wunsch, von dieser in ihrem Grundgedanken wirklich Erfolg verheißenden nationalen Politik loszukommen, oder nach Hopf (S. 4) seine „Stellung zu den preußischen Sonderbestrebungen“, bewog den Kurfürsten zur erneuten Berufung Hassenpflugs. Mit den Worten beim ersten Empfang des Ministers am 21. Februar 1850 war dessen Ministerprogramm bestimmt: „Wenn ich nur erst von der Union loskommen könnte“.

Hassenpflug ging hierfür ungemein geschickt vor. Zunächst verschaffte er sich die rechtliche Deckung zu seinem Angriff gegen die Union; er schrieb am 7. April 1850 an Leopold von Gerlach (S. 29): „Davon werde ich mich nie überzeugen, daß der Deutsche Bund nicht die eigentliche Grundlage unserer Zustände ist und nicht wieder tätig gemacht werden müsse“, und in der von dem Leiter des Auswärtigen von Baumbach unterzeichneten, im Inhalt von Hassenpflug stammenden Note an den hessischen Gesandten in Berlin hieß es: es „wird eine Revision der Bundesverfassung, wenn sie eine erfolgreiche sein soll, die Bundesglieder nur in ihrer durch die Bundesverfassung ihnen angewiesenen Stellung finden dürfen“ (S. 39). Damit war deutlich gesagt, welchen Wert die Wendung in der öffentlichen Ministerialerklärung vom 29. Februar hatte, daß man sich an dem Dreikönigsbündnis „auf das eifrigste“ nur in der Hoffnung beteiligte, daß daraus eine Verfassung werde, die das große Vaterland als geschlossene Gesamtmacht erscheinen lasse (S. 11). Hierdurch sicherte man sich obendrein vor der Öffentlichkeit dieselbe Hintertür wie Hannover und Sachsen, die dem Dreikönigsbündnis nur beigetreten sein wollten unter der Voraussetzung, daß ihm alle Staaten außer Österreich zustimmten.

Die Stellung dieser unmöglichen Bedingung, bei Hassenpflug also die Forderung der „geschlossenen Gesamtmacht“, bedeutete natürlich von vornherein die Absicht des Abfalls von der Union, der ja auch die vom Kurfürsten ihm gestellte Aufgabe war. Alles andere gehört in das Reich der Phrase, wie Vilmars Erguß in seinem „Volksfreund“: „Die Regenten beider Hessen haben die Schwere des Gewichtes erkannt, welches eben sie in die schwankende Wage der deutschen Politik zu werfen imstande und verpflichtet waren. . . . Einen Abfall von der

Union haben sie nicht beabsichtigt, wie ihnen, den klarsten und bündigsten öffentlich abgegebenen Erklärungen zuwider, schamloserweise von den Halbdemokraten ist entgegengeschrien worden, wohl aber haben sie zu verhindern gesucht, daß die Union eine solche Gestalt annehme, durch welche eine weitere Verständigung über die allgemeine Verfassung Deutschlands im höchsten Grade erschwert, wo nicht unmöglich geworden wäre“. (!) (S. 77 f.)

Daß man gegen die Union vorgehen würde, stand seit Februar 1850 fest, bald darauf sehen wir für Hassenpflug auch das Wie entschieden, nur den Zeitpunkt mußte man natürlich von den Ereignissen abhängig machen und bis dahin die letzte Absicht zu maskieren suchen; noch beim Berliner Fürstenkongreß im Juni 1850 war es deshalb die Hauptsorge des Kurfürsten, daß man sich vor jeder verpflichtenden Äußerung hütete (S. 51). So sagte Hassenpflug es später in seinem Promemoria an den Kurfürsten vom 31. Juli gerade heraus: „in dem allmählich und wohl vorbereiteten Austritt der hessischen Lande aus der Union habe die bisherige vermittelnde deutsche Politik derselben ihr eigentliches Wesen und Ziel gehabt“ (S. 110).

Dadurch war Hassenpflugs Stellung zu dem von Österreich nach Frankfurt berufenen Oppositions-Bundestage gegen die Union von vorneherein gegeben, ja, er war es, der die eingehende rechtliche Begründung für dessen Existenzberechtigung lieferte, in der er noch über seine bisher vertretene Anschauung hinausging. Sein Berichtsentwurf vom 30. Juni (volle zehn Druckseiten lang S. 93 bis 103) ist in einem für den geduldigen Leser schmerzlichen Deutsch verfaßt und sucht durch Wortreichtum und Weitläufigkeit über die Dürftigkeit der ganzen Grundlage, auf der man stand, hinwegzuhelfen. Der Hauptgedanke ist, daß die Bundesversammlung i. J. 1848 „rechtlich zu existieren nicht aufgehört hat“, und daß sie an die provisorische Zentralgewalt nur „die Ausübung ihrer Befugnisse und Verpflichtungen“ übertragen, sich selbst aber „nicht für aufgelöst oder aufgehoben erklärt“ habe. Es war die Auffassung, die Österreich schon in das am 30. September 1849 mit Preußen in Wien unterzeichnete Interim hineingetragen hatte, auf das hin der Reichsverweser Erzherzog Johann seine ihm früher vom Bundestag überwiesenen Rechte und Pflichten an Österreich und Preußen übergab, denen „die Ausübung der Zentralgewalt für den deutschen Bund“ obliegen sollte; so nannte denn auch Hassenpflug

die interimistische Zentralgewalt die „Zentral-Bundes-Kommission“. Die frühere Bestimmung des Reichsgesetzes über die Zentralgewalt vom 28. Juni 1848, nach dem „das Bestehen des Bundestages“ aufgehört habe, schob er einfach zur Seite, und aus der Bestimmung des preußisch-österreichischen Interimsvertrages, daß während seiner Dauer „die deutsche Verfassungsangelegenheit der freien Vereinbarung der einzelnen Staaten überlassen bleibe“, folgerte er kühn, daß also nach dem Ablauf des Interims diese freie Vereinbarung nicht mehr zulässig sei, „sondern daß vielmehr nach Erledigung aller Provisorien die rechtlich ungestört gebliebenen verfassungsmäßigen Organe des deutschen Bundes“ allein für die weitere Ordnung „aus ihrer gehemmt gewesenen Tätigkeit hervortreten müßten“. Ich denke damit den Kern seiner in ein wahres Satzungeheuer (S. 100) eingekapselten Gedanken herausgeschält zu haben¹⁾. So war denn sein Schlußantrag, „daß die hohe Plenarversammlung sich als engerer Rat konstituieren und seiner Wirksamkeit die Wahl des Ausschusses, um über die Errichtung einer provisorischen Zentralgewalt in demselben zu berichten, unterstellen möge“.

Damit hatte er der Union gegenüber den Standpunkt gewonnen, über den er seinem Kurfürsten ausführte (S. 110): das Dreikönigsbündnis sollte „nur einen Ersatz für das Organ des Deutschen Bundes gewähren, welches damals

¹⁾ Hassenpflugs Ausführung lautet nach der Erwähnung des Interims-Vertrags wörtlich: „Ist schon vorhin indirekt auf dieser Bestimmung innern Sinn hingewiesen, dem das Moment seiner Auslegung dadurch gegeben ist, daß nemlich notwendig nach Ablauf der Zeitfrist für das besonders Verabredete das Gegenteil von diesem zeitweilig geltenden Zustande eintreten müsse, so kann die daraus hervortretende Folge keinem Zweifel an allgemeiner Anerkennung ausgesetzt sein, daß es nämlich durch einhellig erklärte Absicht aller Bundesglieder feststeht, daß nach der Zeit des Ablaufs des Interims nicht mehr die außer aller bundesgesetzlichen Form eintretende freie Vereinbarung über die deutsche Verfassungsangelegenheit und über die dem Plenum der Bundesversammlung anderweit überwiesenen Gegenstände zulässig sein soll, sondern daß vielmehr nach Erledigung aller Provisorien die rechtlich unzerstört gebliebenen verfassungsmäßigen Organe des deutschen Bundes, wie solche auf alle Zeiten durch die Bundesgesetze, für so lange, als definitive Abänderung derselben nicht stattgefunden hat, angeordnet sind, es nur allein sein können, welche aus ihrer gehemmt gewesenen Tätigkeit hervortreten müssen, um die nun an dieselben sich richtende Forderung zu erfüllen, auf bundesverfassungsmäßigem Wege die Beschlußnahme einzuleiten, welche definitiv oder provisorisch in der deutschen Verfassungsangelegenheit die unabweislich notwendigen Bestimmungen auszusprechen hat.“

als aufgehoben angesehen wurde“; mit dem Aufgeben dieser Ansicht, also dem jetzt von ihm angenommenen unerschütterten Fortbestand des Bundes, „löse sich der Zusammenhang mit jenem Bündnis ganz von selbst, weil die Zwecke desselben nur durch das nach wie vor bestehende Organ des Deutschen Bundes erfüllt werden könnten“. So war der Weg aus der Union frei.

Die österreichische Regierung nahm Hassenpflugs fleißige Arbeit als Stütze ihrer längst feststehenden Auffassung gerne an, während Hopf (S. 104) auf Grund der Denkschrift Hassenpflugs meint, daß von niemand anderem als von ihm überhaupt dieser „Gedanke der Reaktivierung des Bundestages“ ausgegangen sei; Schwarzenberg verlangte nun festes Durchgreifen, die Einsetzung der Rumpfbundesversammlung in Frankfurt in alle ihre Attribute und Rechte, ja er wollte, wie bekannt, die Zustimmung zu den von Preußen verlangten freien Konferenzen zur Verfassungsberatung an Preußens vorherige Anerkennung der Bundesverfassung binden. Diese Forderung einer vollen Unterwerfung Preußens unterstützte Hassenpflug und sandte deshalb das an ihn gerichtete Schreiben Schwarzenbergs an Gerlach (ihr Briefwechsel daraufhin S. 128—134), der ihm trotz alles persönlichen Wohlwollens und aller inneren Übereinstimmung nun scharf erwiderte, daß Hassenpflugs „Verfahren seit dem Fürstenkongreß jede politische und persönliche Annäherung unmöglich gemacht“ habe. Wie Gerlach während jenes Berliner Kongresses im Mai in sein Tagebuch eingetragen hatte: „Betrübt hat mich Hassenpflug, der mit parvenuartiger Rüpelei alles Gute, was er hätte stiften können, verdorben hat“ (Gerlach I, 477). Hopf (S. 136) sieht in diesem Verhalten Hassenpflugs gegen Preußen den Versuch der Versöhnung bis zur letzten Möglichkeit, wobei Hassenpflug sich nicht nur vom Interesse Gesamtdeutschlands, sondern „auch von dem Interesse Preußens als einer Vormacht dieses gesamten Deutschlands habe leiten lassen“; Hassenpflug hätte Preußen vor Olmütz bewahrt, wenn man auf seinen Rat gehört und seinen Friedensversuch nicht hochmütig zurückgewiesen hätte. Hopf hat hier vollständig Recht, denn es wäre natürlich Preußen erspart geblieben in Warschau und Olmütz vor Rußland und Österreich zu Kreuze zu kriechen, wenn es auf Hassenpflugs freundliche Anregung vorher und noch gründlicher, d. h. mit sofortiger Anerkennung des feindlichen Bundestages, allein vor

dem von Hassenpflug protegierten Österreich zu Kreuze gekrochen wäre. Seine Blamage wäre noch größer gewesen, als sie später wurde, aber Hassenpflug hätte sich dann ein Zweiglein des Siegerlorbeers um die Stirne winden können.

Neben die deutsche Politik tritt an zweiter Stelle, im Zusammenhang mit ihr der innere hessische Verfassungskonflikt. Dabei sehen wir, wie Hassenpflug den Kampf gegen die Kammer genau so wie den gegen die Union von Anfang an in die Wege leitete, und höchst interessant ist hierfür ein Brief Gerlachs, der in diesem Kampf ganz auf Hassenpflugs Seite stand, vom 4. April 1850 (S. 25): er lobt sein Auftreten in Kassel, er habe aus einer Andeutung des hessischen Gesandten in Berlin geschlossen, daß Hassenpflug „eine sogenannte Steuerverweigerung“ nicht gescheut, sondern sich vorgesetzt habe, „das Gehässige derselben den Kammern in die Schuhe zu schieben und mit den übrigen nicht auf einer Bewilligung beruhenden Einnahmen die Armee und das Nötige zu bezahlen“. Da liegt der Feldzugsplan offen vor: die Kammern zur Steuerverweigerung zu reizen und damit den Zustand zu schaffen, in dem Hopf ebenso wie früher Hassenpflug „Rebellion“ sieht, und der den Vorwand zum gewalttätigen Vorgehen gab. So konnte denn auch Vilmar vier Tage vor der Kammereröffnung seinem Sohn schreiben (S. 145): „Für den verhältnismäßig besten Fall einer Steuerverweigerung, einer Ablehnung der Verhandlung mit dem dermaligen Ministerium etc. sind wir gerüstet. Gott mag helfen, zu Demut und Mut.“ Hopf leugnet natürlich ab, daß der Plan der Minister eine Falle für die Kammer hätte sein sollen, wenn man die Forterhebung der Steuern verlangte, ohne zugleich der Kammer den von § 144 der Verfassung geforderten Voranschlag vorzulegen, sondern es sei nur tatsächlich nachher eine solche Falle geworden: hier sprechen die Worte Hassenpflugs und Vilmars eine ehrlichere Sprache. Nur war Hassenpflug auch hier so klug, einen plumpen Staatsstreich vermeiden zu wollen, daher schon bei jener ersten Unterredung mit dem Kurfürsten am 21. Februar die Warnung in bezug auf die deutschen und die hessischen Angelegenheiten, man müsse sich „vor jedem Gewaltstreiche hüten“; vor seinem Fürsten wie vor Anderen betonte er vielmehr seinen Entschluß an der Verfassung festzuhalten. Die Interpretation für diese nach Hopf „bona fide abgegebene Erklärung“ hat

uns ja Gerlach gegeben. Für das Festhalten an der Verfassung hatte Hassenpflug obendrein eine sehr weitherzige Auffassung, denn es war einfach verfassungswidrig, wenn die Forterhebung der Steuern zunächst auf einen Monat verlangt wurde, ohne ein Budget vorzulegen, und als die Kammer ganz auf dem Boden der Verfassung diese Forderung für die direkten Steuern einstimmig ablehnte, für die indirekten nur unter vorläufigem Verbot einer Ausgabe der Gelder bewilligte, verfügte der Kurfürst nach Auflösung der Kammer die Forterhebung der Steuern. Das war wieder gegen die Verfassung, die im § 143 unbedingt jede Ausschreibung und Erhebung von Steuern ohne landständische Bewilligung untersagte, und der § 95, auf den sich die Regierung stützte, sprach nur von „ausnahmsweise erforderlichen Maßregeln“ bei „außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind“, paßte also auf diesen Fall ganz und garnicht; obendrein forderte § 95 dafür Zuziehung des landständischen Ausschusses, und als dieser vielmehr protestierte, wurde am 7. September der Belagerungszustand verhängt. Hassenpflug hatte somit über ein Vorgehen, dessen Grundlage nur „die Verfassungsurkunde und die bestehenden Gesetze“ sein sollten (S. 9), seine ganz eigenen Ansichten, die aber völlig von Hopf geteilt werden; dieser sieht (S. 151) einen „fast unbegreiflichen Fehler“ nur darin, daß „die ordentlichen Gerichte in ihren regelmäßigen Funktionen belassen“ wurden (!). Dafür bedeutet ihm der Rechtskampf der Stände „die Vernichtung des souveränen Fürstentums, d. h. der eigentlichen Wesenheit der Monarchie, und die Ersetzung derselben durch die Volkssouveränität“. „Monarchie oder Volkssouveränität? Hinter dieser Frage trat die Budget-Angelegenheit jetzt vollständig zurück“ (S. 148—150). Es kommt eben nur auf die Formulierung an, vielleicht läßt sich diese Frage auch anders stellen: Rechtsstaat oder rechtlose absolutistische Willkür.

Als Behörden und Gerichte sich widersetzten, entwich bekanntlich der Kurfürst nach Hannover, und als selbst ein Ernst August, der doch in Verfassungsfragen nicht gerade das zarteste Gewissen gezeigt hatte, ihn abwies, wäre er in seiner völligen Ratlosigkeit nach Berlin gefahren, wenn ihn jetzt nicht der ihn begleitende Vilmar festgehalten und über Minden nach Frankfurt geführt hätte in den Schutz des Bundestages. Kurfürst und Regierung schlugen ihre Residenz in dem Frankfurt benach-

barten hessischen Wilhelmsbad auf. So wurde die Schlichtung der hessischen Angelegenheit in die Hand des Rumpf-Bundestages unter Österreichs Führung gelegt, und weil Vilmar dies in Hannover veranlaßt und damit verhindert hatte, daß sich Preußen der Führung hätte bemächtigen können, so sieht Hopf in Vilmars Entschluß „ein Moment höchster geschichtlicher Bedeutung, nicht nur für Hessen, sondern auch für ganz Deutschland“ (S. 164). Als nun auch das auf die Verfassung vereidigte Offizierskorps sich dem rechtlosen Vorgehen des Kurfürsten und Hassenpflugs versagte, beschloß der Rumpfbundestag schon am 16. Oktober die Exekution, die Hannover und Bayern übertragen erhielten; Hannover wollte aber nichts mehr mit der sauberen Sache zu tun haben, während für Bayern nach dem von Hopf, so viel ich sehe, nicht mitgeteilten Eingeständnis des Ministers von der Pfordten die hessische Sache sehr gleichgültig war, sondern nur die Gelegenheit zum Vorgehen gegen Preußen und die Union bot. Und schmerzlich war auch, daß der schöne Rechtsboden, auf dem man in der deutschen Frage stand, gerade jetzt entwich, indem sich der König der Niederlande vom Rumpfbundestag zurückhielt, dieser damit nicht mehr die für den engeren Rat erforderliche Stimmenzahl aufbringen konnte und beschlußunfähig wurde.

Die hessischen Streiter traten von nun an auffallend zurück; trotz aller großen Worte Hopfs über ihre Bedeutung hatten sie den anderen Gegnern Preußens nur die Gelegenheit zum eigenen Vorgehen zu liefern gehabt, nun wurden sie von den Handelnden zur Seite geschoben. Vilmar erscheint hier einsichtiger, als ihr neuerer Historiker: „Die großen politischen Wirren brausen mächtig durch die Welt und fragen nach der ärmlichen Hütte, welche Hessenland heißt, nicht viel oder gar nicht“ (S. 252).

Von besonderem Interesse sind die Streiflichter, die im ganzen geschilderten Verlaufe auf die preußische Politik fallen, so für die beiden wichtigen Audienzen Hassenpflugs bei Friedrich Wilhelm im Dezember 1849 und Februar 1850 und für seine Entlassung aus dem preußischen Staatsdienst (S. 4—6); es war die erste Tat auf einer politischen Bahn, welche die preußische Regierung durch schlimme Widersprüche in eine schließlich trostlose Verwirrung führen sollte. Wie unwürdig erscheint es weiter, wenn der König nach der schroffen Brüskierung Preußens durch Hassenpflug auf dem Berliner Fürstenkongreß (Mai

1850; S. 55) ihn ganz bescheiden durch Gerlach bitten läßt (S. 58), „doch durch eine Erklärung die Sache wieder ins Gleiche zu bringen“, was er nach seiner weiteren Äußerung zu Gerlach um so mehr tue, „da er ja im Wesentlichen mit Hassenpflug einig sei“ (!).

Bei diesem hessischen Handel tritt auch sehr charakteristisch die unter Friedrich Wilhelm beliebte Art hervor, bei verfahrenen Angelegenheiten durch persönliches Eingreifen auf Nebenwegen zum Ziel zu kommen, um dadurch freilich die Dinge erst ganz rettungslos zu verfahren. So geschah es bei der vollen Ratlosigkeit in Berlin Ende Oktober; der König schrieb am 22. Oktober einen höchst unvorsichtigen Brief an den Kurfürsten, und zugleich griff Gerlach mit einem Schreiben an Hassenpflug, seinen „treuen Freund“, vom 29. Oktober ein, das aus vollster Angst heraus verfaßt bemitleidenswert kümmerlich und gedankenarm ist (S. 206—209); es wurde vom Kabinettsrat Niebuhr überbracht, der somit äußerlich wie ein Sondergesandter der Berliner Kamarilla erschien, während Hopf sehr richtig darauf hinweist (S. 212), daß niemand als der König hinter seiner Sendung stand. Dazu kam Mitte November eine ähnliche Anknüpfung des Ministers Manteuffel durch Graf Pinto, der zweimal nach Wilhelmsbad schrieb (S. 233—37), und am Tage der geharnischten kriegdrohenden Thronrede des Königs in Berlin, am 21. November, richtete wieder Niebuhr ein längeres durch Pinto überbrachtes Schreiben an Hassenpflug, das in auffallender Weise das Gepräge Friedrich Wilhelms trägt, durch das der König in jeder Weise dem in der Thronrede pomphaft angekündigten tatkräftigen Handeln vorzubeugen, die Drohungen abzuschwächen sucht (S. 239—43); wenig taktvoll war obendrein die Anspielung darauf, daß der kurfürstliche Schatz durch die in Kassel eingerückte Besatzung in preußischer Hand sei.

So klug war Hassenpflug auch, diese zur Schau getragene Schwäche und Ratlosigkeit zu durchschauen und nach einer nichtssagenden Antwort die Dinge ihren Lauf nehmen zu lassen, der obendrein garnicht mehr von ihm und seinem Kurfürsten bestimmt wurde und der nun zu dem bekannten Ausgang führte, in Hessen zur Unterwerfung des Landes, in Deutschland zur Demütigung Preußens in Olmütz, zum Siege der alten Bundesverfassung über alle nationalen Einheitsbestrebungen.

Ich habe versucht darzulegen, wie sich das im we-

sentlichen ja bekannte Bild dieser Vorgänge, der deutschen und hessischen Politik Hassenpflugs, der Stellung Preußens und der Mächte des Rumpfbundestages zu ihr, nach dieser Veröffentlichung Hopfs ändert oder durch neue Züge vervollständigen läßt. Auf die eigene Auffassung des Verfassers habe ich bei einzelnen Punkten schon hingewiesen. Das Entscheidende für diese Auffassung und damit für die Ausnutzung des von ihm beigebrachten Materials liegt darin, daß er nur einen Punkt in der Welt sieht, Kurhessen, oder vielmehr in Hessen nur den Kurfürsten mit seinem Hassenpflug und neben ihnen Vilmar, um diesen Weltenmittelpunkt drehen sich ihm Sonne, Mond und Sterne. Daher sind ihm die schlimmen Entgleisungen Friedrich Wilhelms gegenüber der doch in seinem Namen geführten Unionspolitik die Regungen des „deutschen Gewissens des edeln Königs“ (S. 5, 17, 47); wenn dieser König aber zuletzt in seiner verzweifelten Lage einen Ausgleich in Hessen herbeizuführen sucht vor der ihn demütigenden Bundesexekution, so werden dahinter Teufeleien preußischer Machtpolitik gesucht. Im Verfassungskampf sehen wir Hopf ohne jede Einschränkung auf der Seite der Machthaber als der Vertreter des wahren Rechtes, ohne einen Augenblick durch das Bedenken beirrt zu werden, daß nicht nur ganz Hessen, alle diese ehrenfesten Beamten, Richter und Offiziere neben der Volksvertretung gegen sie standen, sondern sogar ein Teil der Mächte und der leitenden Persönlichkeiten, die im Grunde der gleichen politischen Gesinnung waren wie sie. Kein anderer als Friedrich Wilhelm schrieb später (1. Februar 1851, an Manteuffel, bei Poschinger „Preußens auswärtige Politik 1850—58“ I, 91, vgl. die Notiz bei Gerlach I, 591): „Principaliter ist mir um der guten Sache, der öffentlichen Meinung und der Gerechtigkeit willen darum zu tun, daß Schwarzenbergs Vorschlag durchgesetzt werde, nämlich den Kurfürsten, Hassenpflug und Complicen unter Tutel zu setzen“.

Von dem, dessen Blick einmal ganz in den gegebenen engen Kreis gebannt ist, kann ein weiter gehendes geschichtliches Verständnis nicht verlangt werden; so erkennt Hopf in keiner Weise, wie Hassenpflug durch alle Äußerungen der Berliner Regierung, von Gerlachs ersten zustimmenden Erklärungen im April bis zu den Verzweiflungsschritten im Oktober 1850, sich gegen jeden Eingriff von dort gesichert fühlen mußte und daher so

völlig rücksichtslos vorgehen konnte, ebenso erkennt Hopf durchaus nicht die hier in ihrer Eigenart sich offenbarende Politik der preußischen Konservativen (s. z. B. S. 210) und damit auch nicht Bismarcks damaliges Verhalten zur Olmützer Politik; so eingehend er sie bespricht (S. 259—262), so scheinen die daran sich anknüpfenden interessanten Fragen für ihn nicht zu bestehen, da er nur den üblichen Hieb auf den Mann von 1866 führen muß; hat er doch auch der preußischen Politik von 1850 die unverdiente Ehre angetan, sie der Bismarcks von 1866 gleichzustellen (S. 111). Olmütz selbst beurteilt er ganz wie Beust als eine Tat der Nachgiebigkeit gegen Preußen, es war daher ein „verhängnisvoller Fehler“ Franz Josefs, „der dafür nicht nur bei Solferino und Königgrätz, sondern bis auf diesen Tag in der allerschwersten Weise büßen muß“ (S. 291).

Eine etwas schwere Aufgabe hat sich der Verf. auch mit der, wo es nur irgend geht, durchgeführten Verherrlichung des Kurfürsten gestellt. Besonders wird sein Mut gerühmt, aber das Entweichen des Kurfürsten mit der ganzen Regierung aus Kassel, bis man nach der Irrfahrt über Hannover unter den schützenden Fittichen des Frankfurter Bundestages weilte, die volle hilflose Verzweiflung in Hannover, von der nur Vilmar nicht ergriffen war (S. 161), sind immerhin eigenartige Beweise dieses Mutes, trotz Vilmars stolzem Wort: „Ein Kurfürst von Hessen flieht nicht.“ Man handelte nach Manteuffels damaligem bekanntem Ausspruch, daß der Starke einen Schritt zurücktritt, und man kehrte dann auch ebenso mutvoll hinter den das Land drangsalierenden bayrischen Exekutionstruppen wieder in die Residenz zurück. Durch diese Hilfe war ja der glänzende Sieg erfochten, es war nach Hopf „die Niederlage der Stände- und Staatsdiener-Rebellion auf der ganzen Linie entschieden“, und so ruft er triumphierend über diesen Sieg aus, „daß Alles, was im Jahre 1850 zu seiner Herbeiführung geschehen ist, zu den bedeutendsten und erfreulichsten Leistungen der hessischen Staatskunst aller Zeiten gehört“, daß 1850 natürlich „das Recht voll und ganz auf Seiten der Regierung lag“, daß ihren Vertretern ihr damaliges Verhalten „im Interesse des hessischen Vaterlandes und der gesamten deutschen Monarchie von einer billig urteilenden Nachwelt zur unvergänglichen Ehre angerechnet werden wird“ (S. 288—90); den kurhessischen Leser aber müsse die stolze Genug-

tuung erfüllen, „daß der letzte Kurfürst von Hessen wie der Vollendung der preußisch-deutschen Revolution im Jahre 1866, so auch schon ihrem Vorspiele im Jahre 1850 entgegenzutreten vermocht hat, als deutscher Fürst und ganzer Mann“ (S. 295).

Hier hört natürlich die Möglichkeit einer Verständigung auf; im hellen Tageslichte unseres heutigen Reichs umgibt uns hier der Dämmer einer Anschauung, die das Recht zur nationalen Entwicklung Deutschlands auch heute noch an das Recht des trostlosen Deutschen Bundes gefesselt sieht, und deren Ideale die Männer sind, die das ihrem Eigeninteresse dienende Bundesrecht verteidigt haben. Wir nehmen das als ein Kuriosum hin, wie auch das Weitere, daß eine solche Lehre sich immer noch an eine Gemeinde von Gläubigen richten kann. Trotzdem hoffen wir sehr, daß Hopf die Absicht einer Fortsetzung dieser Arbeit ausführt; es ist ganz interessant, die Welt auch einmal in einem solchen Spiegel zu schauen, dann aber dürfen wir hoffen, daß er uns wieder eine solche Fülle von Mitteilungen gewährt, die ebenso wie die in diesem Werke gebotenen für die historische Forschung fruchtbar gemacht werden können.

Nachwort.

Daß die, welche nur einen Punkt in der Welt sehen, alles was geschieht danach interpretieren, zeigt der unter der Chiffre J. M. in den von Wilh. Hopf herausgegebenen „Hessischen Blättern“ Nr. 3955 vom 19. März 1913 erfolgte Angriff auf den Bericht in den „Mitteilungen“ (Jahrgang 1911/12 S. 45 f.) über die Versammlung des Hessischen Geschichtsvereins in Marburg am 13. Dezember 1911, insbesondere auf meinen dort gehaltenen Vortrag über Bismarck und Kurhessen und den Ursprung des Annexionsgedankens. Daß J. M. in den „Ergebnissen der Geschichtsforschung des Herrn Professor Busch eine irgend befriedigende Klärung der Frage nach der Politik Bismarcks im Jahre 1866 nicht zu erblicken vermag“, leuchtet mir durchaus ein, denn wo es sich um eine Art von historischem Glauben handelt, versagt die wissenschaftliche Argumentation genau wie bei religiösen Glaubensfragen. Ich übergehe daher auch die mir persönlich gespendeten Liebenswürdigkeiten und erwidere nur sachlich, daß der „seltsame Widerspruch“ zwischen der Neutralitätsforderung

Bismarcks an die norddeutschen Mittelstaaten und seinem Gedanken an eine Annexion Sachsens und an eine Verbindung der preußischen Gebietsteile auf Kosten Hannovers und Kurhessens sich dadurch löst, daß die letztere Möglichkeit natürlich nur für den Fall ins Auge gefaßt war, wenn statt der Neutralität der Kriegszustand einträte; ich habe eine solche Selbstverständlichkeit vor meinen damaligen Hörern nicht einer besonderen Erwähnung wert gehalten, hole sie aber gerne hier für die „Hessischen Blätter“ nach. Das Hauptargument, um Bismarcks Annexionsabsichten gegen Kurhessen vor den Juli 1866 zurückzudatieren, ist Oetkers Lebenserinnerungen (III, 381 f.) entnommen, und hier konnte sogar Oetkers eigene spätere Auffassung angeführt werden. Bei einem Gespräch am 7. November 1864 habe Bismarck zu Oetker gesagt: „Sind wir einmal darin, so gehen wir nicht wieder heraus“; der Schlüssel liegt in der ersten Fassung dieses zweimal in jenem Gespräch gefallenem Ausrufs, die J. M. allerdings nicht mit abdruckt: „So wie 1850 gehen wir aus Hessen nicht wieder heraus“. Es handelte sich um den fortgehenden Verfassungsstreit in Hessen, und da ist das Wort in der Erinnerung an die Situation von 1850 und Preußens klägliche Rolle dabei sofort verständlich. Man muß nur den guten Willen haben, Äußerungen aus der Situation heraus zu verstehen, in der sie gefallen sind. Zwei Tage später erzählte Dr. Weigel Oetker (ebenda S. 386): „Bismarck ließ mir heraussagen, wenn die Hessen den Kurfürsten fortjagten, würde er ihn zurückbringen“; muß J. M. seiner Methode gemäß nicht nach diesem Wort in Bismarck den Freund und Beschützer des bedrängten Kurfürsten sehen? Ferner fragt J. M., wie es einem Geschichtsforscher möglich sei, sich nicht mit dem preußisch-italienischen Bündnisvertrag vom 8. April auseinanderzusetzen, dessen Artikel 4 für Italien das lombardo-venetianische Königreich und für Preußen die Annexion „gleichwertiger ihm benachbarter Länder“ in das Auge gefaßt habe. Ich kann nicht wissen, ob J. M. eine besondere Fassung des Bündnisvertrages vorgelegen hat, dem dies sonst nicht bekannte Zitat entstammt, denn jener Artikel 4 bestimmt, daß Friede geschlossen werden sollte, wenn Österreich „in die Abtretung des lombardo-venetianischen Königreiches an Italien und eines, jenem an Bevölkerungszahl gleichen österreichischen Gebietsteiles an Preußen gewilligt hat“ (Text in Govones Mitteilungen S. 221). Man wird ver-

zeihlich finden, daß ich aus dieser Bedingung nicht den Plan einer Annexion Kurhessens herausgelesen habe. Bekanntlich hat hier Bismarck auch an eine Erwerbung österreichischen Gebietes nicht gedacht, und so wurden denn auch sofort Zugeständnisse in der deutschen Frage anstelle des Landerwerbes geplant.

Was endlich die heftigen Ausfälle dagegen betrifft, daß ich nur von der in Hannover und Kassel geforderten „Neutralität“ im Kriege 1866 gesprochen habe, so sind diese nicht ganz verständlich, denn von den größeren norddeutschen Staaten forderte Preußen nur Neutralität, von den kleineren vollen Anschluß. J. M. wird den Wortlaut der preußischen Forderungen vom 15. Juni 1866 in Wilh. Hopfs „Krisis“ 3. Aufl. S. 205 finden; was ihre Annahme unmöglich machte, war die weitere Forderung des Anschlusses an das preußische nationale Programm vom 10. Juni; daß das hessische Zwischenland zwischen den preußischen Gebietsteilen mit seinen Etappenstraßen von Truppenbewegungen nicht unberührt bleiben konnte, war wohl selbstverständlich; das ändert nichts an der Tatsache, daß diesen Staaten für Herabsetzung ihrer Truppen auf Friedensfuß ihr Gebiet und ihre Souveränität nach Maßgabe des Reformprogrammes zugesichert wurden. Somit hätten die Herrscher von Hannover und Kurhessen sich ihre Throne und ihren Landen die staatliche Selbständigkeit durch die geforderte Neutralität erhalten, freilich in einem Deutschland, das unaufhaltsam dem heutigen Reiche entgegenwuchs, nimmermehr in einem Deutschland des alten Deutschen Bundes.
